



Erklärung

Beckum, den 14.10.2021

Die hygienischen Anforderungen an zementgebundene Werkstoffe im Trinkwasserbereich sind in Deutschland durch das Arbeitsblatt W 347 der DVGW (Deutscher Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) geregelt.

Für den Werkstoff Zement sind Grenzwerte für die Spurenelemente Arsen, Blei, Cadmium, Chrom und Nickel festgelegt worden. Werden diese Gehalte nicht überschritten, so sind keine weiteren Prüfungen notwendig für den Einsatz von Bauteilen in Trinkwasserschutzgebieten.

Hiermit bestätigen wir, dass der Zement CEM I 42,5 R unseres Werkes in Beckum die im DVGW Arbeitsblatt W 347 festgelegten Grenzwerte deutlich unterschreitet und damit für den Einsatz von Bauteilen in Trinkwasserschutzgebieten geeignet ist.

M. Krogbeumker
Geschäftsführung